



ZUFin

ZU FINANZGRUPPE E.V.

MITGLIEDSCHAFTSANTRAG

ZU Finanzgruppe e.V. | Am Seemoser Horn 20 | 88045 Friedrichshafen
www.zufin.de | info@zufin.de

Ich erkläre hiermit meine Absicht, der ZU Finanzgruppe e.V. als ordentliches Mitglied beizutreten. Die Satzung des Vereins, die diesem Antrag beiliegt, habe ich gelesen und erkenne ich mit meiner Unterschrift an. Ich ermächtige die ZU Finanzgruppe hiermit ferner zur Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten mittels EDV. Eine Weitergabe meiner Daten an Dritte erfolgt nicht.

Name:

Vorname:

Str./Nr.:

PLZ/Ort:

E-Mail:

Telefon:

Geburtsdatum:

Ort, Datum:

Unterschrift:

SATZUNG DER ZU FINANZGRUPPE E.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ZU Finanzgruppe e.V. und ist unter der Nummer VR 950 beim Amtsgericht Tettngang eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins besteht darin, eine Aufklärungs- und Informationsfunktion gegenüber der Allgemeinheit über das Wertpapier- und Börsenwesen auszuüben und somit im Sinne des §10 EStG und des dort ausgeführten Zweckes der Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung tätig zu werden.
2. Außerdem werden Wissenschaft und Forschung auf diesem Gebiet vom Verein selbständig oder in Zusammenarbeit mit den Lehr- und Forschungsaktivitäten der Zeppelin Universität gefördert.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben verwirklicht.
4. Dies erfolgt durch die Organisation von Vortrags- und Informationsveranstaltungen oder bspw. durch die Durchführung von Fallstudien in Form eines Börsensimulationsspiels. Ziel ist es, sowohl das Marktgeschehen zu beobachten und zu analysieren, als auch auf diese (populäre) Art einen praktischen Bezug zur Wirtschaft und zur Unternehmenspolitik börsennotierter Unternehmen zu gewinnen.
5. Vereinsinteresse ist, einen attraktiven und aktuellen Kontakt sowie Information zum Börsen- und Wirtschaftsgeschehen zu erhalten.
6. Zielsetzung des Vereins ist nicht, Anlagetipps für Kapitalanleger zu entwerfen oder zu vertreiben, oder spekulative Kapitalanlagegeschäfte populär zu machen. Angestrebt ist, eine möglichst objektive Sichtweise über die Funktion des Kapitalmarktes als ein Markt zur Finanzierung der Unternehmen zu gewinnen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 28a EStG beschließen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod oder der Auflösung
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Über den Ausschluss entscheidet bei Verstoß gegen das Vereinsinteresse der Vorstand. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist ohne Begründung durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Art und Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung beschlossen.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahlen zum Vorstand
 - Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Sie wird schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von einem Protokollführer, der vom Versammlungsleiter ernannt wird, eine Niederschrift aufzunehmen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 9

Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der Vorsitzende
 - der Stellvertretende Vorsitzende
 - der Finanzvorstand

jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
3. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Zeppelin Universität gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 11. Februar 2010 beschlossen.